



# Jugendordnung

## A. Präambel

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.

Die SG 2018 Hochspeyer e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

**Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

**Die Jugend organisiert den Sport und das Vereinsleben für Kinder, Jugendliche und junge**

**Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und setzt sich für Mitbestimmung,**

**Mitverantwortung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung junger Menschen ein.**

## B. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Jugendordnung

a) Diese Ordnung kann durch die Jugendversammlung jederzeit geändert werden.

b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch den Vereinsjugendtag und durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.

c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.

d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.

f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.



g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

## **C. Ziele**

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele der SG-Jugend sind

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugend im Verein
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- f) die Förderungen von Aktivitäten der Freizeitgestaltung

## **D. Organe**

§ 2 Organe der Jugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Jugendversammlung
- c) der Jugendwart

### **§ 3 Der Vereinsjugendtag**

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der SG-Jugend. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor Abhaltung des Vereinsjugendtages durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn und durch Aushang im Schaukasten.

Der Vereinsjugendtag kann auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern der SG- Jugend durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins einberufen werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 22 der Satzung, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben des Vereinsjugendtags sind

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendwarts
- b) Wahl des Jugendwarts



## Jugendordnung

- c) Wahl der Mitglieder der Jugendversammlung
- d) Genehmigung der Jugendordnung
- e) Sammlung von Vorschlägen für Aktivitäten für das kommende Jahr

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie Übungsleiter sind berechtigt am Vereinsjugendtag teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, die vom Vereinsjugendtag für die Dauer von

2 Jahren gewählt werden. Der Jugendversammlung tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt

mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Jugendversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn und durch Aushang im Schaukasten.

Aufgaben der Jugendversammlung sind

- a) Unterstützung des Jugendwarts
- b) Ausarbeitung der Jugendordnung
- c) Organisation und Durchführung von Aktivitäten

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie Übungsleiter sind berechtigt an der Jugendversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 5 Jugendwart

Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und hat bei seiner Wahl

das 16. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Jugendwarts sind

- a) Vertretung der SG-Jugend
  - i. in der Mitgliederversammlung des Vereins
  - ii. im erweiterten Vorstand des Vereins
  - iii. nach außen
- b) Einladung zum Vereinsjugendtag und dessen Leitung
- c) Einladung zur Jugendversammlung und deren Leitung



## Jugendordnung

### E. Finanzen

#### § 6 Jugendkasse

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und dieser Ordnung selbst.

a) Sie entscheidet über die ihr vom Verein bewilligten Finanzmittel, die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig

b) Die Jugendkasse führt der Hauptkassierer, er verwaltet zusammen mit dem Jugendwart alle der Jugend zufließenden Finanz- und Fördermittel

c) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

### F. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 24.08.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.